



Anna Bérénice Thom

Ähnliche geschäftliche
Kontakte i.S.v. § 311 Abs. 2
Nr. 3 BGB als Voraussetzung
für das Entstehen einer
Sonderverbindung



Einleitung

Die Problematik des Entstehens von Schutzpflichten als frühestmöglicher Anknüpfungspunkt für die Anwendung der vertraglichen Haftungsregeln beschäftigt die Rechtswissenschaft schon lange. Von der Bestimmung der Pflichtenart, über die Voraussetzungen, welche die Entstehung von Schutzpflichten rechtfertigen, bis hin zu ihrer Einordnung in die Systematik des Schuldrechts war und ist fast alles umstritten. Dadurch dass der Gesetzgeber im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung 2002 den Schutzpflichten erstmals mit der Einführung der §§ 311 II, III, 241 II BGB zu einem normativen Standbein verhalf, hat er sich unweigerlich in die Debatte eingemischt und den Protagonisten in Literatur und Rechtsprechung eine nicht zu unterschätzende Regieanweisung erteilt.

Gegenstand dieser Arbeit ist das rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnis, das als Novum Einzug ins Gesetz erhalten hat und hinter dem sich unter anderem das Institut der culpa in contrahendo verbirgt.

Hierbei wird das Zwei-Personen-Verhältnis im Fokus der Betrachtung stehen, die Mehrpersonenbeziehung – sofern eine Bezugnahme auf die Drittfälle zum Verständnis im Einzelnen nicht unerlässlich sein sollte – bleibt hingegen außen vor. Die Zielsetzung liegt darin, anhand der Neuregelung zu untersuchen, ab welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen frühestmöglich von der Existenz von Schutzpflichten ausgegangen werden kann mit der Folge, dass vertragliche Haftungsgrundsätze zur Anwendung gelangen. Dafür bietet sich insbesondere die denkbar weit gefasste Vorschrift des § 311 II Nr. 3 BGB an, so dass ein Hauptaugenmerk auf der Konkretisierung der „ähnlichen geschäftlichen Kontakte“ liegen wird. Den unterschiedlichen Problemen, die sich im Zusammenhang mit diesem Thema stellen, sollen überzeugende Lösungsansätze zugeführt werden.

Die Untersuchung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil führt in die Problematik vor dem Hintergrund des alten Schuldrechts ein. Die Fragestellungen rund um die Legitimation der Schutzpflichten und die Haftungsmodalitäten im Falle ihrer Verletzung sind fast genauso alt wie das BGB selbst. Eine Untersuchung des rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses ist daher nur mit Kenntnis der alten Rechtslage möglich. Zu Beginn des ersten Teils wird die Entwicklung und die Bedeutung der Haftungsdichotomie zwischen Vertrag und Delikt dargestellt. Nach einer näheren Charakterisierung der Schutzpflichten wird ihre Abhängigkeit von dem Bestehen einer Sonderverbindung aufgezeigt. In diesem Zusammenhang wird sich zeigen, dass die Schutzpflichten weder als deliktische noch als vertragliche Pflichten definiert werden können. Anschließend erfolgt die Darstellung des Streitstandes um ihre dogmatische Einordnung. Daraufhin werden die unterschiedlichen Ansätze zur systematischen Einordnung der Sonder-

verbindung in das alte Schuldrecht umrissen. Zum Abschluss erfolgt gleichsam als Überleitung zum zweiten Teil der Arbeit die Darstellung der culpa in contrahendo als eine Sonderverbindung. Dieser Rechtsfigur kommt im Zusammenhang mit dem Entstehen von Schutzpflichten eine besondere Bedeutung zu: Sie markiert bislang wie kein anderes Rechtsverhältnis die Schwelle zwischen vertraglicher und deliktischer Haftung. Die culpa in contrahendo erfasst Fälle, in denen zwar noch kein Vertrag zwischen den Rechtssubjekten vorhanden ist, bei denen aber die Beteiligten durch das Charakteristikum der Vertragsanbahnung über eine rein deliktische Beziehung hinaus miteinander verbunden sind. In diesem Näheverhältnis ist die Entstehung von Schutzpflichten anerkannt. Im Falle einer Schutzpflichtverletzung finden die vertraglichen Haftungsgrundsätze als Rechtsfolgen der culpa in contrahendo Anwendung.

Vor diesem Hintergrund widmet sich der zweite Teil der Arbeit zunächst der Kodifikation der Schutzpflichten sowie ihrer Einordnung innerhalb des neuen Schuldrechts. Da das Gesetz den Begriff der Sonderverbindung nicht aufgreift, wird seine Bedeutung im Zusammenhang mit den neuen Vorschriften untersucht. Im Anschluss daran werden die Voraussetzungen für das Entstehen von Schutzpflichten anhand des rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses gem. § 311 II BGB herausgearbeitet. Die typischen Anwendungsfälle der culpa in contrahendo sind in § 311 II Nr. 1, 2 BGB kodifiziert worden. Nach diesen Regelungen entstehen Schutzpflichten durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen (Nr. 1) und durch die Anbahnung eines Vertrages (Nr. 2). Im Vordergrund der Untersuchung stehen die ähnlichen geschäftlichen Kontakte (Nr. 3) als der am weitesten gefasste Tatbestand. Es handelt sich um Kontakte zwischen den Beteiligten, die den Bereich der deliktischen Haftung bereits verlassen haben. Diese Vorschrift regelt das Näheverhältnis bei dem frühestmöglich Schutzpflichten entstehen mit der Folge, dass die vertraglichen Haftungsregeln greifen. Durch die Analyse der tatbestandlichen Struktur des § 311 II BGB kann eine abschließende Definition dieser Kontakte erfolgen. In diesem Zusammenhang findet eine Auseinandersetzung mit den im ersten Teil erörterten Ansätzen zur Entstehung von Schutzpflichten statt. Anschließend wird eine Praktikabilitätskontrolle der entwickelten Definition durch die Untersuchung bestimmter umstrittener Fallgruppen unter Berücksichtigung deren Besonderheiten vorgenommen. Am Ende des zweiten Teils steht die systematische Einordnung der Sonderverbindung nach neuem Schuldrecht und ihre Auswirkung auf die Dichotomie, wobei die bislang erarbeiteten Ergebnisse Berücksichtigung finden.